

Ausfertigung



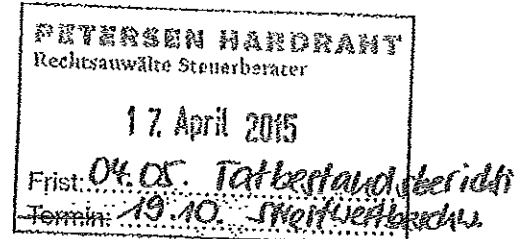
Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 14 U 1576/14  
Landgericht Leipzig, 04 HK O 3091/13

Verkündet am: 14.04.2015

Tanneberger, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.**, Landgrafenstraße 24b,  
61348 Bad Homburg

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Reiner Munker

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

**CMS Hasche, Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB**, Augustusplatz 9, 04109 Leipzig, Gz.: SGHR-mb/jbo-2013/14369

gegen

**CARENOBLE Gesellschaft für Gesundheitsökonomie mbH & Co. KG**, Hainstraße 4,  
04109 Leipzig

vertreten durch die Geschäftsführer Dietmar Meler und Nicole Stroh

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Petersen Hardrath**, Petersstraße 39-41, 04109 Leipzig, Gz.:  
09517-13/O/B/sg - 171140

wegen Unterlassung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Kaiser,  
Richter am Oberlandesgericht Albert und  
Richter am Landgericht Albrecht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2015

**für Recht erkannt:**

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts Leipzig vom 26.09.2014 (04 HK O 3091/13) wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 26.09.2014 (04 HK O 3091/13) und dieses Urteil sind vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Streitwert im Berufungsverfahren: 15.000,00 €

**Gründe:**

I.

Die Beklagte bietet in Kooperation mit verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen ein Service-Portal zur Information und Hilfestellung bei der Verordnung parenteraler Ernährung an. Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher und selbständiger beruflicher Interessen, zu dessen Mitgliedern u. a. Krankenkassen, Ärzte, Apotheker und Krankenhausbetreiber gehören. Er begehrt von der Beklagten, es künftig zu unterlassen, gegenüber Ärzten für ihr computergestütztes (entgeltfreies) Verschreibungsserviceportal damit zu werben, dass sie ihnen unter Verweis darauf, dass es die wirtschaftlichste Produktkombination ermittele, die garantierte Regressfreistellung seitens der beteiligten Krankenkassen zusichert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger verfolgt im Berufungsverfahren die erstinstanzlich gestellten Anträge weiter.

Von der Formulierung eines ausführlichen Tatbestandes wird abgesehen, § 313a Abs. 1 ZPO. Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ergänzend wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

1.

Der Kläger hat gegen das am 01.10.2014 zugestellte Endurteil form- und fristgerecht am 30.10.2014 Berufung eingelegt und diese binnen der gesetzlichen Frist am 01.12.2014 begründet, §§ 511, 517, 519, 520 ZPO.

2.

Die Berufung und die Klage sind indes unbegründet. Dem Kläger stehen die im Berufungsverfahren weiterverfolgten Unterlassungs- und Zahlungsansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

Es kann dahinstehen, ob die von ihm gerügten werbenden Behauptungen unzutreffend sind und hierdurch die Interessen von Mitgliedern des Klägers berührt werden. Jedenfalls fehlt ihm die Berechtigung zur gerichtlichen Verfolgung der begehrten Ansprüche, da zwischen den Mitgliedsunternehmen des Klägers und der Beklagten kein Wettbewerbsverhältnis besteht.

a)

Unstreitig handelt es sich bei dem Kläger um einen rechtsfähigen Verband i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

b)

Verbände i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, „die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art (wie die vom Beklagten angebotene) auf demselben Markt vertreiben“ (Köhler/Bornkamm-Köhler, UWG, 33. Aufl., § 8 Rn. 3.35). Durch die Verbandstätigkeit müssen Unternehmen gefördert werden, die der Beklagten auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt als Wettbewerber begegnen und mit ihr um Kunden konkurrieren können (BGH GRUR 2000, 1084). Zwischen dem Mitgliedsunternehmen und dem Verletzer muss mithin ein Wettbewerbsverhältnis bestehen (BGH GRUR 2007, 809). Nur Wettbewerber der Beklagten auf dem IT-Markt i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG kommen somit als Mitgliedsunternehmen i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 in Betracht, wenn es um die Prüfung des erforderlichen Wettbewerbsverhältnisses geht.

aa)

Allen vom Kläger-bezeichneten Mitgliedsunternehmen bzw. selbständigen Ärzten und Apothekern oder Krankenkassen ist gemein, dass sie gerade keine IT-gestützten Lösungen auf dem Gesundheitsmarkt anbieten oder anbieten wollen, die (auch nur entfernt) mit dem hier streitgegenständlichen Produkt vergleichbar sind.

bb)

Dass die Mitgliedsunternehmen des Klägers Waren oder Dienstleistungen „gleicher oder verwandter Art“ auf demselben sachlich relevanten Markt vertreiben, behauptet der Kläger schon nicht. Er verweist stattdessen darauf, dass deren Interessen durch das Angebot der Beklagten lediglich als sog. Marktgegenseite berührt werden. Dies genügt für eine Anspruchsberechtigung des Verbandes nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 nicht (BGH a.a.O., Köhler a.a.O.).

cc)

Auch der Hinweis auf berührte oder gar verletzte Patienteninteressen verhilft dem Kläger nicht zum Erfolg, denn bei ihm handelt es sich nicht um eine qualifizierte Einrichtung zum Schutz von Verbraucherinteressen i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG; § 4 UKlagG.

dd)

Auch die Voraussetzungen der Nr. 1 bzw. Nr. 4 des § 8 Abs. 3 UWG sind in der Person des Klägers nicht erfüllt.

Nach alledem hat das Landgericht die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

III.

Der Kostenausspruch beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

IV.

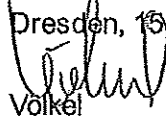
Der Berufungsstreitwert entspricht der Wertangabe des Klägers in der Klageschrift und der nicht angegriffenen Wertfestsetzung durch das Landgericht.

Dr. Kaiser

Albert

Albrecht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 15.04.2015



Volker

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

